Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 1/8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Y 852035

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	Y 852035	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	BORBET	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 114,3	
Radausführungskennz.:	Lk 114,3	
Radgröße:	81⁄₂Jx20H2	
Rad-Einpresstiefe:	41 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,1	
geprüfte Radlast: *)	980 kg	
Reifenabrollumfang:	2410 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	5306	120 Nm	
	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	5306	110 Nm	
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm	5273	120 Nm	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 2 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FE0E	e13*2018/858*00237*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
45 bis 90	Nissan Ariya	235/50R20	A02) bis A10) BF1)
		245/45R20 A93a)	
		255/45R20	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
Y51	e13*2007/46*1105*			
Y51H	e13*2007/46*1148*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
125 bis 235	Nissan Infiniti M, Infiniti M Hybrid, Infiniti Q70	245/40R20 255/35R20	A02) bis A10) A11) A94) BF2) EB1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
V37	e13*2007/46*1378*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
125 bis 225	Nissan Infiniti Q50, Infiniti Q50 Hybrid (2WD + 4WD)	235/35R20	A02) bis A10) A11) BF1) EB2) T92)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
V37	e13*2007/46*1378*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 298	Nissan Infiniti Q60 (2WD + 4WD)	245/35R20 255/30R20 255/35R20	A02) bis A10) A94) BF1) EB2)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 3 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
5 e11*2007/46*0132*				
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Nissan Juke (Allrad)	225/35R20 K03) 235/30R20 K01) K04) 235/35R20 G01) K01) K04) 245/30R20 K01) K04) 255/30R20 K01) K04)	A01) bis A10) BF2)		
	e11*200 Handelsbezeichnungen Nissan Juke	e11*2007/46*0132* Handelsbezeichnungen Nissan Juke (Allrad) 225/35R20 K03) 235/30R20 K01) K04) 235/30R20 G01) K01) K04) 245/30R20 K01) K04) 255/30R20		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F15	e11*2007/46*0132*				
F15	e3*2007/46*0162*				
F15	e5*2007/4	46*1031*			
F15-LPG	e3*2007/4	46*0225*			
F15M	e3*2007/4	16*0257*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise	
69 bis 160	Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb)	225/35R20 K03) 235/30R20 K01) K04) 235/35R20 G01) K01) K04) I 245/30R20 K01) K04) K74) 255/30R20 K01) K04) K74)	< 74)	A01) bis A10) BF2) E19)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		225/35R20 K03)	255/30R20 K04) K74)	A01) bis A10) BF2) E19) V00)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 4 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
Z51	e1*2001/116*0478*		
Z51	e3*2007	/46*0073*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 188	Nissan Murano	235/55R20 K03)	A01) bis A10) BF2) K04)
		245/50R20 K01)	
		255/50R20 K01)	
		265/45R20 K01)	
		275/45R20 K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
J12	e9*2018/858*11042*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse; 2WD)	245/40R20	A02) bis A10) BF3) E60)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
J12	e9*2018/858*11042*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Mehrlenker- Hinterachse; 2WD & 4WD)	245/40R20	A02) bis A10) A11) BF3)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
T31	e1*2001/116*0432*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
104 bis 127	Nissan X-Trail (bis EG-Genehmigungs- Nr.: e1*2001/116*0432*05)	245/35R20	A02) bis A10) BF2)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 5 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Y 852035

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
T32	e13*2007/46*1456*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
96 bis 130	Nissan X-Trail (Serie 225/65R17 ww. 225/55R19)	235/45R20	A02) bis A10) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
T33						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
116 bis 120	Nissan X-Trail	235/45R20 A93)	A02) bis A10) A11) BF1)			
		235/50R20				
		245/45R20 A93a)				
		255/45R20				
		265/45R20 A01) K04)				

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 6 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 7 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Y 852035

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5306

Anzugsmoment: 120 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5306

Anzugsmoment: 110 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: 5273

Anzugsmoment: 120 Nm

- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- E60) Nicht zulässig bei Allradfahrzeugen.
- EB1) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Infiniti mit belüfteter Scheibe Ø352x32 mm
- EB2) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Infiniti mit belüfteter Scheibe Ø352x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 55064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001347-C0-021

Anlage-Nr.: 15a Seite: 8 / 8

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: Y 852035

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K74) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 200 mm vor der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
 - die ins Radhaus ragende Kante der Kunststoffverbreiterung ist in diesem Bereich entsprechend zu kürzen.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 15a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ Y 852035 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 05.12.2024



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



